

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.892.555,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.136.350,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-243.795,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-243.795,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	124.300,00	EUR
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-119.495,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.603.005,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.654.500,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-51.495,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	302.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	678.850,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-376.550,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-428.045,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.015.300,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-115.300,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.323.023,00	EUR

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 812.000,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 300.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00	v.H.

§6

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt. Die vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen gelten als genehmigt.

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Aufzahlungen verwendet werden.

§7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKBVO,
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung),
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren,
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können, als genehmigt.

§8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Ohorn, den 23.03.2026

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

